

## Statuten von Pro Velo Graubünden

Stand: 31. März 2022

### Name, Sitz, Dauer

1. Unter dem Namen «Pro Velo Graubünden» besteht ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff.
2. Sitz des Vereins ist Chur.
3. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

### Zweck

4. Pro Velo Graubünden bezweckt die Verbindung der am Fahrrad interessierten Vereinigungen und Einzelpersonen mit dem Ziel, die Verbreitung und Sicherheit des Fahrrades als gesundes und umweltfreundliches Individualverkehrsmittel im Kanton Graubünden zu fördern und die gemeinsamen Interessen der Radfahrer vor allem gegenüber den Behörden zu wahren.

### Mitgliedschaft

5. Als Mitglied von Pro Velo Graubünden können beitreten:
  - a) Vereinigungen und Organisationen, welche sich für die Belange des Fahrrads als Mittel zum Verkehr, zum Sport und zur Erholung einsetzen.
  - b) Vereinigungen und Organisationen, welche die Bestrebungen von Pro Velo Graubünden unterstützen.
  - c) Natürliche Personen ab 16 Jahren als Einzelmitglieder.
  - d) Familien
6. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
7. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle möglich, für Ausschlüsse gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### Finanzielles

8. Die Finanzierung von Pro Velo Graubünden erfolgt durch die Mitgliederbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird und durch freiwillige Zuwendungen.
9. Für die Verbindlichkeiten von Pro Velo Graubünden haftet ausschliesslich dessen Vereinsvermögen.

### Organisation

10. Die Organe von Pro Velo Graubünden sind:
  - a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Der Vorstand
  - c) Die Rechnungsrevisoren
11. Das oberste Organ von Pro Velo Graubünden ist die Mitgliederversammlung (MV). Sie tritt auf Beschluss des Vorstandes, mindestens aber jährlich einmal, nach vorheriger schriftlicher Bekanntgabe der Traktanden zusammen.
  - 11.1 Anträge sind schriftlich bis zum 31. Januar an das Präsidium von Pro Velo Graubünden zu senden und für die MV zu traktandieren. Anträge, die an der MV selber vorgebracht werden, sind auf die nächste MV zu traktandieren.
  - 11.2 Anträge, die an der MV selber vorgebracht werden, können als Auftrag für das laufende Geschäftsjahr entgegengenommen werden, sofern die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Jede\*r anwesende Vertreter\*in und jedes anwesende Einzelmitglied hat eine Stimme.  
Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes
- b) Wahl von zwei nicht dem Vorstand angehörigen Rechnungsrevisor\*innen
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- d) Déchargeerteilung an die Vereinsleitung
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- f) Beschlussfassung über alle der Mitgliederversammlung vorgelegten Geschäfte.

11.3 Mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist zu beschliessen über:

- a) Statutenänderungen
- b) Auflösung oder Fusion des Vereins.
- c) Das im Falle der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen ist einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Der Vorstand besteht aus der Präsident\*in und der Kassier\*in. Ein Co-Präsidium ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Seine Amtsperiode beträgt 1 Jahr. Der Vorstand entscheidet über die Zeichnungsberechtigung.

13. Der Vorstand kann zur Behandlung bestimmter Fragen Fachkommissionen bestellen. Diese arbeiten unter Berücksichtigung der Vereinsziele. Ihre Berichte legen sie dem Vorstand vor, allenfalls zur Weiterleitung an die Mitgliederversammlung.

14. Zwei dem Vorstand nicht angehörige Rechnungsrevisor\*innen prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

#### **Allgemeines**

15. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember

Chur, den 31. März 2022

Das Co-Präsidium:

  
Sylvia Ernst

  
Daniel Ammann

Die Statuten von Pro Velo Graubünden vom 31. März 2022 ersetzen die Statuten von Pro Velo Graubünden vom 7. März 2012, vom 3. April 2008, vom 13. März 2007 und diejenigen der IG Velo Graubünden vom 14. Mai 1979.